

ANLAGENBAND

für die

Sitzung der

Stadtverordnetenversammlung

am

13. Februar 2025



**Tagesordnung I Punkt 5 der öffentlichen Sitzung am 18. Dezember 2024**Antrags-Nr. 24-F-63-0091**Innovativ und vernetzt: Verwaltungsprozesse in Wiesbaden für die Herausforderungen der Zukunft optimieren****- Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 13.11.2024 -**

Wie alle öffentlichen Verwaltungen, aber auch Unternehmen steht die Landeshauptstadt Wiesbaden vor strukturellen Herausforderungen, die Auswirkungen auf ihre Handlungsfähigkeit haben. Dazu zählen der demographische Wandel, der bereits spürbare Fach- und Arbeitskräftemangel sowie tiefgreifende Veränderungsprozesse, die mit der Einführung neuer digitaler Technologien einhergehen.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden ist daher gefordert, die eigene Verwaltungsorganisation und verfügbare Ressourcen frühzeitig so auszurichten, dass es gelingt, diese Herausforderungen optimal zu meistern, Chancen des Wandels zu nutzen und so für die Zukunft besser gerüstet zu sein. Der Oberbürgermeister, der Magistrat sowie die städtischen Gesellschaften haben sich bereits auf diesen Weg gemacht und verschiedene Vorhaben gestartet, andere befinden sich in der Vorbereitung. Zudem liegen - als Ergebnis von Organisationsuntersuchungen sowie aus Rückmeldungen der Führungskräfte - konkrete Hinweise zu Verbesserungspotenzialen sowie Empfehlungen für strukturelle Reformen vor (vgl. dazu Bericht Dezernat II zum Antrag Nr. 23-F-63-0118). Auch diese werden bereits an verschiedenen Stellen innerhalb der Stadtverwaltung angegangen. Jetzt geht es darum, diese Vorhaben zusammenzuführen sowie zügig und ergebnisorientiert umzusetzen. Dafür sind nötig:

1. Prozesse und Strukturen für eine übergreifende Steuerung, Priorisierung und Ressourcenplanung von Themen.
2. Ressourcen und Kompetenzen für die Umsetzung von Veränderungen.
3. Weitere effektive dezernatsübergreifende Abstimmungen.

Erfolgreich kann ein solcher Veränderungsprozess zudem nur sein, wenn es gelingt, Führungskräfte und Belegschaft inklusive der Personalvertretung einzubinden und den Weg gemeinsam zu gehen. Nur so kann den Bedürfnissen von Arbeitnehmenden Rechnung getragen werden mit dem Ziel, gute Voraussetzungen zu schaffen für eine hohe Mitarbeiterzufriedenheit einerseits und eine leistungsfähige Stadtverwaltung andererseits.

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung nimmt positiv zur Kenntnis, dass der Oberbürgermeister, der Magistrat und die städtischen Gesellschaften auf unterschiedlichen Ebenen daran arbeiten, eine künftige Handlungsfähigkeit des Stadtverbunds unter veränderten Rahmenbedingungen sicherzustellen. In Arbeit sind unter anderem:
 - a) Fahrplan für eine digitale Transformation
 - b) Optimierung stadtweiter und fachbereichsübergreifender Prozesse
 - c) Abarbeitung der Aufträge zur Nutzung von Synergien aus den Haushaltsberatungen 2023
 - d) Etablierung einer stadtweiten Zusammenarbeit in den AGs "Stadtverbund" und eine Schärfung der fachlichen Themen dieser Ags

- 2) Die Stadtverordnetenversammlung regt an,
- a) bereits begonnene sowie geplante Maßnahmen zu bündeln und in eine Projektstruktur zu überführen. Folgende grundsätzlichen Zielsetzungen sollten dabei eine Rolle spielen:
 - i) Stärkung robuster fachbereichsübergreifende Prozesse mit klaren, abgestimmten Verantwortlichkeiten, die einheitlich dokumentiert sind,
 - ii) Stärkung des Prinzips der zentralen Prozessverantwortung,
 - iii) Minimierung von Doppelstrukturen und Redundanzen zur Vermeidung von Schnittstellen innerhalb der Verwaltung,
 - iv) Bündelung von Aufgaben, die zentral und standardisiert erfolgen können,
 - v) Optimierung der Regeln für die Zusammenarbeit über Dezernats- und Ämtergrenzen,
 - vi) Analyse und Optimierung ressourcenrelevanter Prozesse
 - vii) verbesserte Gesamtsteuerung,
 - viii) Schaffung von mehr Synergien und Vermeidung von Doppelstrukturen unter den städtischen Beteiligungen,
 - ix) Konsolidierung der Beteiligungen, sofern sinnvoll,
 - x) Mehr Transparenz und Standards, auch bei Gehältern in den Gesellschaften,
 - xi) Bürokratieabbau,
 - xii) konsequente Serviceorientierung.
 - b) ein extern besetztes Projekt Management Office (PMO) zu etablieren und dafür eine verantwortliche Steuerung in der Verwaltung zu definieren.
 - c) nach dem Vorbild der AG Personal eine AG Moderne Verwaltung zu gründen, mit dem Ziel
 - i) ein Forum des Austauschs für politische Gremien, Personalvertretung und Führungskräfte der Verwaltung zu etablieren
 - ii) regelmäßig über Projektfortschritte zu informieren und sich über etwaige neue Weichenstellungen zu verständigen. Feste Sitzungstermine sollen gemeinsam jeweils zu Beginn des Jahres festgelegt werden.
- 3) Die Stadtverordnetenversammlung stellt für das Projekt Management Office ein Budget von 150.000 Euro (Position 2-15-EHH-neu-001 im HH-Antrag) zur Verfügung, sofern der Magistrat der oben genannten Empfehlung folgt.
- 4) Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Magistrat, im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen am 26. März 2025 über die Projektstruktur zu informieren.

Beschluss Nr. 0394 vom 21.11.2024

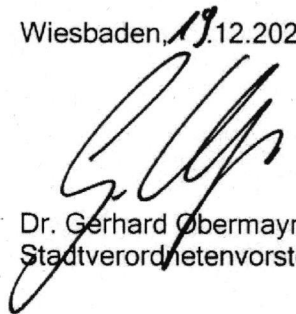
Der Antrag wird auf die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.12.2024 verschoben.

Beschluss Nr. 0475 vom 18.12.2024

Der Antrag wird auf die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13.02.2025 verschoben.

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 19.12.2024

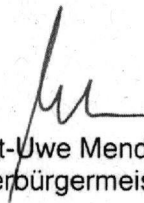


Dr. Gerhard Obermayr
Stadtverordnetenvorsteher

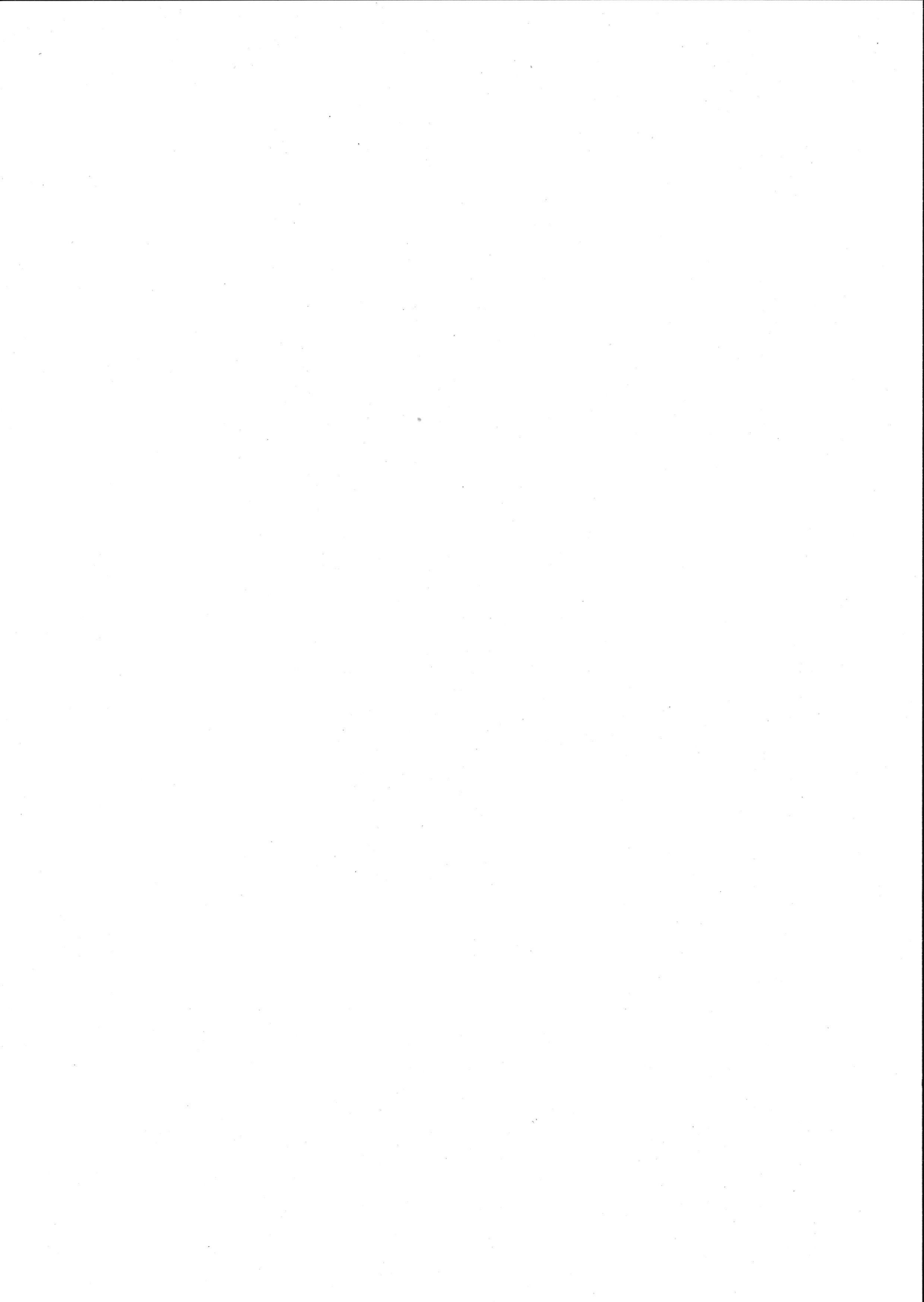
Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, 15.12.2024

Dezernat I
Dezernat II
mit der Bitte um Kenntnisnahme


Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister

BR



An
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr
über Amt 16
Schlossplatz 6
65183 Wiesbaden

Wiesbaden, den 21. Oktober 2024

Anfrage 209/2024
Zuständigkeit: Dez. V
Frist: 21.11.2024

ab 23.10.2024, Da

Schriftliche Anfrage der AfD Stadtverordnetenfraktion Wiesbaden an den Magistrat gemäß § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Umsetzungsaufwand von GEG und WPG für den Gebäudebestand in kommunalem Besitz oder kommunaler Trägerschaft

Begründung Teil 1 – Gebäudeenergiegesetz (GEG):

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) enthält Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden, die Erstellung und die Verwendung von Energieausweisen sowie an den Einsatz erneuerbarer Energien bei der Wärmeversorgung von Gebäuden. Mit einer zweiten Novelle des Gesetzes wurde zudem der Einsatz erneuerbarer Energien beim Einbau neuer Heizungen verbindlich geregelt. Diese Änderungen sind am 1. Januar 2024 in Kraft getreten.

In diesem Zusammenhang frage ich den Magistrat:

1. Welche Gebäude befinden sich zurzeit im Besitz der Stadt? Bitte einzeln auflisten.
2. Welche Gebäude in städtischer Trägerschaft werden von den notwendigen Umbaumaßnahmen nach dem novellierten Gebäudeenergiegesetz betroffen sein? Bitte einzeln auflisten.
3. Mit welchen Kosten für die Umbaumaßnahmen ist für die einzelnen Gebäude jeweils zu rechnen und wie hoch werden die Kosten insgesamt ausfallen? Bitte einzeln auflisten.
4. Bei welchen Gebäuden wäre ein Neubau finanziell sinnvoller als die Umbaumaßnahmen gemäß geplantem novelliertem Gebäudeenergiegesetz?
5. Wie viele Gebäude in städtischem Besitz sind baulich nicht nach den Vorgaben des geplanten novellierten Gebäudeenergiegesetzes umrüstbar?

6. Welche stadteigenen Immobilien sind an Investoren oder Nutzer vermietet oder verpachtet? Wir bitten um genaue Auflistung, welche Gebäude an welche Investoren.
 - a. Welche dieser stadteigenen Immobilien müssen nach dem geplanten novellierten Gebäudeenergiegesetz saniert werden und mit welchen Maßnahmen? (Bitte auflisten)
 - b. Bei welchen dieser Gebäude trägt die Stadt die Teil- oder Gesamtkosten an den Umbaumaßnahmen und wie hoch werden diese Kosten voraussichtlich ausfallen? Bitte einzeln auflisten.
 - c. Bei welchen dieser Gebäude trägt der Mieter/Pächter diese Sanierungskosten? Bitte auflisten.
 - d. Welche dieser Gebäude sind baulich nicht sinnvoll umrüstbar und wie wird mit diesen weiter verfahren? Bitte auflisten.

7. Welche Immobilien in der Trägerschaft städtischer Beteiligungsgesellschaften sind an die Kommune vermietet oder verpachtet? Wir bitten um genaue Auflistung welches Gebäude von welchem Eigentümer.
 - a. Welche dieser Immobilien müssen nach dem geplanten novellierten Gebäudeenergiegesetz saniert werden und mit welchen Maßnahmen? Bitte auflisten.
 - b. Bei welchen dieser angemieteten Gebäude trägt die Stadt die Teil- oder Gesamtkosten an den Umbaumaßnahmen und wie hoch werden diese Kosten jeweils voraussichtlich ausfallen? Bitte einzeln auflisten.
 - c. Bei welchen dieser Gebäude trägt der Eigentümer diese Sanierungskosten? Bitte auflisten.
 - d. Wie werden sich durch die gesetzlichen Vorgaben die wirtschaftlichen Bedingungen für das Mietmodell für Schulen und Kitas in der LHW ändern?

Begründung Teil 2 – Kommunale Wärmewende:

Am 01.01.2024 ist das Wärmeplanungsgesetz (WPG) des Bundes in Kraft getreten, welches die Länder verpflichtet, sicherzustellen, dass in größeren Kommunen (mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner) bis zum 30.06.2026 und in kleineren Kommunen (höchstens 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner) bis zum 30.06.2028 Wärmepläne aufgestellt werden. In den hessischen Kommunen mit höchstens 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern werden somit künftig ebenfalls Wärmepläne erstellt werden müssen. Das Wärmeplanungsgesetz gibt vor, dass ab dem 1. März 2025 neue Wärmenetze zu einem Anteil von mindestens 65 Prozent der jährlichen Nettowärmeerzeugung mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder Kombination hieraus gespeist werden müssen. Bis 2030 müssen bestehende Wärmenetze zu 30 Prozent aus erneuerbaren Energien, aus Abwärme oder aus einer Kombination von beiden betrieben werden. Bis 2040 soll dieser Anteil bis zu 80 Prozent betragen. Das Ziel ist ein vollständiges fossilfreies Wärmenetz bis 2045.

In diesem Zusammenhang frage ich den Magistrat:

1. Welche Gebäude in städtischer Trägerschaft oder städtischem Besitz sind vom Wärmeplanungsgesetz des Bundes betroffen? (Bitte einzeln auflisten)
2. An welche Wärmeversorgung bzw. welches Wärmenetz werden die Gebäude in städtischer Trägerschaft oder städtischem Besitz jeweils angeschlossen werden? Bitte einzeln auflisten.
3. Welche Kosten werden die Umrüstung und/oder der Anschluss an ein Wärmenetz für die Gebäude in städtischer Trägerschaft oder städtischem Besitz jeweils verursachen? Bitte auflisten.
4. Mit welchen Gesamtkosten rechnet der Magistrat für die Anpassung aller Gebäude in städtischer Trägerschaft oder städtischem Besitz an die Vorgaben des WPG?
5. Bis wann rechnet der Magistrat mit dem Abschluss der Anpassung aller Gebäude in städtischer Trägerschaft oder städtischem Besitz an die Vorgaben des WPG?

Im Zusammenhang mit der Bereitstellung und dem Abruf von Fördermitteln für die Umsetzung von GEG und WPG frage ich den Magistrat:

1. Welche Erkenntnisse hat der Magistrat zu Fördermöglichkeiten von Land, Bund oder EU für die Umsetzung von GEG und WPG für Gebäude in städtischer Trägerschaft oder städtischem Besitz?
2. Welche Erkenntnisse hat der Magistrat darüber, bis zu welchem Zeithorizont Fördermöglichkeiten von Land, Bund oder EU für die Umsetzung von GEG und WPG bisher budgetiert sind?
3. Welche Fördermittelanträge für welche Fördersummen aus welchen Fördertöpfen hat der Magistrat bereits gestellt?
4. Für welche Fördermittelanträge hat der Magistrat bereits Förderzusagen erhalten und in welcher Höhe?
5. Wie hoch sind voraussichtlich die Kosten für die Umsetzung von GEG und WPG für Gebäude in städtischer Trägerschaft oder städtischem Besitz bis 2030, die nicht über Fördermittel abgedeckt werden können, sondern allein aus dem städtischen Haushalt getragen werden müssen?
6. Welche konkreten Beträge plant der Magistrat für die Umsetzung von GEG und WPG für Gebäude in städtischer Trägerschaft oder städtischem Besitz bis 2030 in die nächsten kommunalen Haushalte einzubringen? Bitte pro Jahr einzeln auflisten.

Dr. Klaus-Dieter Lork
Stadtverordneter
AfD Stadtverordnetenfraktion

Gordon A. Bee
Politischer Referent
AfD Stadtverordnetenfraktion



Tagesordnung I Punkt 8 der öffentlichen Sitzung am 18. Dezember 2024

Antrags-Nr. 24-F-16-0014

**Parkplatznot in Wiesbaden
- Antrag der Fraktion BLW/ULW/Wardak vom 17.09.2024 -**

Die Parkplatznot in Wiesbaden belastet Anwohnerinnen, Anwohner und Pendler zunehmend. Ein Modell, das bereits in Düsseldorf erprobt wird, bietet eine potenzielle Lösung: Dort dürfen Bürgerinnen und Bürger ihre Autos gegen eine geringe Gebühr nachts auf Supermarktparkplätzen abstellen. Dieses Konzept nutzt bestehende Flächen effizienter und mindert den Parkdruck in den Innenstädten.

Auch für Wiesbaden könnte das Feierabend-Parken auf Supermarktparkplätzen eine sinnvolle Maßnahme zur Entlastung der Parkplatzsituation darstellen.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten:

1. die Einführung eines Feierabend-Parkens auf Supermarktparkplätzen in Wiesbaden zu prüfen, das sich an dem Düsseldorfer Modell orientiert, bei dem Supermärkte wie ALDI Süd, Lidl o.a. ihre Parkflächen außerhalb der Öffnungszeiten gegen eine geringe Gebühr für die Öffentlichkeit zur Verfügung stellen.
2. Gespräche mit Supermärkten und Einzelhändlern in Wiesbaden aufzunehmen, um deren Bereitschaft zur Teilnahme an einem Feierabend-Parken-Projekt zu sondieren und mögliche Kooperationsmodelle zu entwickeln, die Anreize für die Teilnahme schaffen.
3. die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen zu klären, einschließlich der Nutzung von digitalen Buchungssystemen und Überwachungsmaßnahmen (z. B. App-basierte Buchungen, Kennzeichenerkennung), um die Nutzung und Verwaltung der Parkflächen zu erleichtern und die Sicherheit zu gewährleisten.
4. ein Pilotprojekt für Feierabend-Parken auf Supermarktparkplätzen zu initiieren und dessen Umsetzung zu planen, einschließlich einer Testphase, um die Akzeptanz und Effektivität der Maßnahme zu bewerten.

Beschluss Nr. 0391 vom 21.11.2024

Der Antrag wird auf die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.12.2024 verschoben.

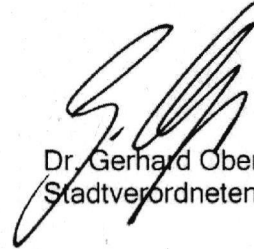
Beschluss Nr. 0478 vom 18.12.2024

Der Antrag wird auf die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13.02.2025 verschoben.

Seite 2 des Beschlusses 0478 vom 18. Dezember 2024

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, ¹¹12.2024



Dr. Gerhard Obermayr
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, ²³12.2024

Dezernat II
Dezernat V
mit der Bitte um Kenntnisnahme



Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister ^{BC}

I/17

Beschluss 0479 vom 18. Dezember 2024

LANDESHAUPTSTADT



Die Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung I Punkt 9 der öffentlichen Sitzung am 18. Dezember 2024

Antrags-Nr. 24-F-16-0015

Führerschein für ehrenamtliche Helfer
- Antrag der Fraktion BLW/ULW/Wardak vom 17.09.2024 -

Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer im Blaulichtbereich - wie bei der Freiwilligen Feuerwehr, den Rettungsdiensten oder dem Technischen Hilfswerk - sind essenziell für die Sicherheit und den Schutz der Bürgerinnen und Bürger in Wiesbaden. Um dieses Engagement zu fördern und Hürden abzubauen, sollte der Zugang zu einem Führerschein erleichtert werden. Ein kostenloser oder vergünstigter Führerschein würde die Mobilität und Einsatzbereitschaft dieser Ehrenamtlichen stärken.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:
Der Magistrat wird gebeten:

1. ein Konzept zur Einführung eines kostenlosen oder vergünstigten Führerscheins für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer im Blaulichtbereich zu erarbeiten, das folgende Punkte umfasst:
 - o Definition der Anspruchsberechtigten sowie der erforderlichen Nachweise.
 - o Prüfung verschiedener Modelle zur Bereitstellung eines kostenlosen oder vergünstigten Führerscheins, unter Berücksichtigung möglicher Fördermittel von Land, Bund oder anderen Stellen.
 - o Kooperationen mit Fahrschulen zur Bereitstellung entsprechender Angebote.
2. Möglichkeiten zur Vereinfachung und Digitalisierung der Antragsverfahren zu prüfen, um die Prozesse für Ehrenamtliche zu beschleunigen und bürokratische Hürden abzubauen.

Änderungsantrag der AfD Fraktion vom 23.09.2024 zum Antrag „Führerschein für ehrenamtliche Helfer“ der Fraktion BLW/ULW/Wardak vom 17.09.2024. (24-F-16-0015)

Begründung:

Prozesse müssen generell vereinfacht werden.

Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle deshalb beschließen, den Antrag „Führerschein für ehrenamtliche Helfer“ wie folgt zu ändern.

Antrag BLW/ULW/Wardak	Änderungsantrag AfD
2. Möglichkeiten zur Vereinfachung und Digitalisierung der Antragsverfahren zu prüfen, um die Prozesse für Ehrenamtliche zu beschleunigen und bürokratische Hürden abzubauen.	2. Möglichkeiten zur Vereinfachung und Digitalisierung der Antragsverfahren zu prüfen, um die Prozesse generell zu beschleunigen und bürokratische Hürden abzubauen.

Seite 2 des Beschlusses 0479 vom 18. Dezember 2024

Beschluss Nr. 0392 vom 21.11.2024

Der Antrag wird zusammen mit dem Änderungsantrag der AfD-Fraktion vom 23.09.2024 auf die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.12.2024 verschoben.

Beschluss Nr. 0479 vom 18.12.2024

Der Antrag wird zusammen mit dem Änderungsantrag der AfD-Fraktion vom 23.09.2024 auf die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13.02.2025 verschoben.

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 11.12.2024



Dr. Gerhard Obermayr
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, 13.12.2024

Dezernat I
mit der Bitte um Kenntnisnahme



Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister

BC



Tagesordnung I Punkt 6 der öffentlichen Sitzung am 18. Dezember 2024

Antrags-Nr. 24-F-55-0007

Millionengrab zuschaukeln - Ostfeld stoppen
- Antrag der Fraktion Die Linke vom 13.11.2024 -

Mit der geplanten Bebauung im Landschaftsschutzgebiet am Fort Biehler ("Ostfeld") soll laut Planung ein "Trabantenstadtteil" mit Hochhäusern und deutlich größerer Verdichtung als zum Beispiel im Wohngebiet "Schelmengraben" entstehen. Zu der hierzu 2020 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen "SEM Ostfeld/Kalkofen" wird mit der vorgelegten Sitzungsvorlage 24-V-61-0042 auch die rechtlich notwendige aktualisierte "Kosten- und Finanzierungsübersicht" ("KoFi") mit Stand Jahresmitte 2024 vorgelegt. Das dort geschätzte Defizit für die Stadt für die Herstellung der notwendigen Infrastruktur (ohne die erforderliche Schienenanbindung und weitere Maßnahmen) beläuft sich jetzt auf über 206.000.000 Euro. Dies bedeutet gegenüber den im Jahr der Beschlussfassung 2020 angenommenen Kosten - mit Steigerung von Jahr zu Jahr - nun ein mehrfacher Betrag, ohne dass nur eine einzige Baumaßnahme erfolgt wäre.

Die "KoFi" ging und geht z.B. von einer jährlichen Baukostensteigerung von 2,25 % aus. Diese Annahme war in den zurückliegenden Jahren weit von der Realität entfernt und wird es voraussichtlich auch in Zukunft sein.

Da für die geforderte Schienenanbindung keine förderfähige Lösung in Sicht ist, muss mit weiteren enormen Infrastrukturkosten zur Bebauung des Landschaftsschutzgebietes gerechnet werden. Dennoch wird bislang das Projekt "Ostfeld" mit all den vorhandenen Problemen fortgesetzt wie die Bedeutung für Kaltluftentstehung und Kaltluftzufuhr für die am Rhein liegenden Stadtteile, die Nähe zu einem Militärflughafen, mehrere anhängige Klagen, die Reduzierung der regionallandwirtschaftlichen Anbaufläche, die negative Auswirkung auf bedrohte Tierarten u.a..

Zu berücksichtigen ist außerdem, dass mit dem zu erwartenden enormen Defizit für den städtischen Haushalt und der Bereitstellung der bebaubaren Fläche noch keine einzige neue Wohnung entstanden wäre. Die Kosten hierfür kämen noch "obendrauf", wenn zum Beispiel die Stadt bzw. eine städtische Gesellschaft wie die GWW dann dort (teure) Fläche erwirbt, um (förderfähige, preisgünstige) Wohnungen zu errichten. Bei den ständig enorm gestiegenen Kosten für die notwendige Infrastruktur ist zu berücksichtigen, dass eine Finanzierung durch die mittlerweile eingetretene städtische Haushaltslage sehr fraglich geworden ist: Die bei Beschlussfassung 2020 vorhandenen erheblichen finanziellen Rücklagen der Stadt werden perspektivisch weitgehend aufgebraucht. Fehlende ausreichende Zuweisungen für immer neue von Bund oder Land übertragene Aufgaben und im Verhältnis dazu nicht ausreichende Einnahmeerhöhungen verschärfen die Haushaltssituation. Die wirtschaftlichen Prognosen für die nächste Zeit und politische Krisen lassen nicht erwarten, dass sich die Situation in absehbarer Zeit zum Besseren wendet. Somit erschwert die Fortsetzung des Projekts "Ostfeld" mit bereits laufenden jährlichen Ausgaben in zweistelliger Millionenhöhe die Finanzierung von wichtigen Investitionen wie beim sozialen Wohnungsbau, beim Walhalla, dem Palasthotel, dem Ersatzbau für das Hallenbad Kostheim sowie bei dringend notwendigen Sanierungen und Neubauten im Schulbereich, bei Kindertagesstätten und im Rathaus u.a. Auch wenn das Projekt "Ostfeld" im Wesentlichen über die stadteigene Gesellschaft SEG abgewickelt wird, hat letztlich die Landeshauptstadt Wiesbaden die Kosten zu tragen.

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Aufgrund der zahlreichen, selbst nach jahrelangen Vorplanungen und vier Jahre nach Beschlussfassung der "SEM" vorhandenen, Planungshindernisse und insbesondere angesichts der sich immer deutlicher abzeichnenden finanziellen Entwicklung spricht sich die Stadtverordnetenversammlung dafür aus, die Planungen zur "SEM" einzustellen.
2. Die vorgesehenen finanziellen Mittel sollten für dringend notwendige Investitionen verwendet werden. Außerdem sollten für die Schaffung und Verlängerung von Sozialbindungen von bereits vorhandenen oder geplanten Wohnungen finanzielle Mittel bereitgestellt werden

Ergänzungsantrag der AfD Fraktion vom 19.11.2024 zum Antrag „Millionengrab zuschaukeln - Ostfeld stoppen“ der Fraktion Die Linke (24-F-55-0007)

Begründung:

Im Gegensatz zur Umsetzung der SEM Ostfeld, ist die möglichst rasche Realisierung des BKA-Standorts für die Landeshauptstadt Wiesbaden und auch für das BKA von essentieller Bedeutung. Daher erscheint es sachgerecht zu beantragen, dass freiwerdende personelle Ressourcen zur Unterstützung und Beschleunigung dieses Projekts zum Einsatz kommen.

Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle deshalb beschließen:

Antrag Die Linke original	Ergänzungsantrag AfD, Punkt 3 Neu
Punkte 1 und 2 im Originalantrag unverändert	3. Die Landeshauptstadt Wiesbaden und sämtliche involvierten Institutionen, namentlich die SEG und das Stadtplanungsamt, sollen nach der Einstellung der SEM Ostfeld ihre freiwerdenden personellen Ressourcen für die Realisierung des BKA-Standorts einsetzen.

Beschluss Nr. 0389 vom 21.11.2024

Der Antrag wird zusammen mit dem Änderungsantrag der AfD-Fraktion vom 19.11.2024 auf die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.12.2024 verschoben.

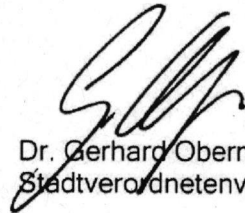
Beschluss Nr. 0476 vom 18.12.2024

Der Antrag wird zusammen mit dem Änderungsantrag der AfD-Fraktion vom 19.11.2024 auf die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13.02.2025 verschoben.

Seite 2 des Beschlusses 0476 vom 18. Dezember 2024

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 19.12.2024



Dr. Gerhard Obermayr
Stadtverordnetenvorsteher

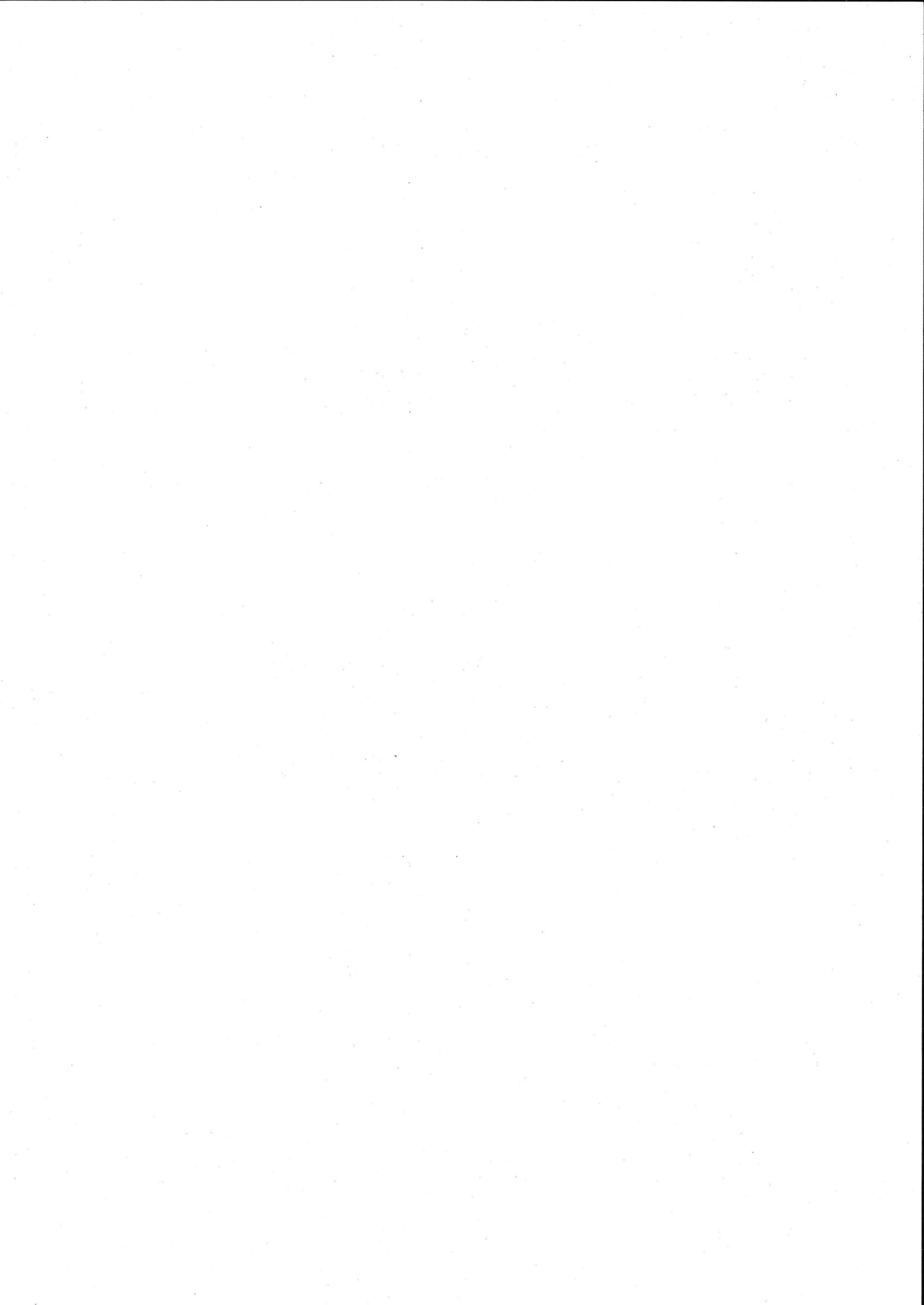
Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, 23.12.2024

Dezernat I
mit der Bitte um Kenntnisnahme



Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister





Tagesordnung I Punkt 7 der öffentlichen Sitzung am 18. Dezember 2024

Antrags-Nr. 24-F-10-0026

„Parken in Wiesbaden leicht gemacht. Digitalisierung städtischer Verkehrs- und Parkinformationen“

- Antrag der AfD-Fraktion vom 13.11.2024 -

Auf den Internetseiten der Landeshauptstadt Wiesbaden sind Informationen zu Parkhäusern, Handy-Parken, Bewohnerparken und Behindertenparkplätze verfügbar. Auch auf Baustellen wird umfangreich hingewiesen. Durch den Wegfall vieler Stellplätze in der Innenstadt ist es schwierig, geeignete Parkmöglichkeiten zu finden. Durch die Verwendung einer App sollte jeder Verkehrsteilnehmer, unabhängig von seinem Standort, geeignete Parkmöglichkeiten angezeigt bekommen.

Die Stadtverordnetenversammlung wolle deshalb beschließen,

die bestehende „Meine LHW App“ wird um folgende Funktionen erweitert:

1. Eine Wiesbaden Karte mit allen Informationen zu kostenpflichtigen und kostenfreien Parkmöglichkeiten.
2. Die Anzeige von Sonderparkzonen wie Behindertenparkplätze, Lieferzonen, E-Ladezonen, Carsharing und Wohnmobile.
3. Eine Wiesbaden Karte mit aktuellen Informationen zu Verkehrsbeeinträchtigungen und Baustellen.

Die Stadtverordnetenversammlung wolle zusätzlich beschließen,

1. die Wirksamkeit der erweiterten Funktionen regelmäßig zu evaluieren und auf Basis von Nutzerfeedback weiterzuentwickeln.
2. dass „Strafzettel“ künftig einen Barcode oder QR-Code enthalten, der direkt auf die Wiesbaden-Karte oder Meine LHW App verweist.
3. dass die Landeshauptstadt Wiesbaden ein Parkplatzkataster einführt, das zu den Parkhäusern alle möglichen Parkplätze für PKW aufzeigt. Dieses sollte jährlich aktualisiert werden.

Beschluss Nr. 0390 vom 21.11.2024

Der Antrag wird auf die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.12.2024 verschoben.


Beschluss Nr. 0477 vom 18.12.2024

Der Antrag wird auf die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13.02.2025 verschoben.

Seite 2 des Beschlusses 0477 vom 18. Dezember 2024

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, ¹³12.2024



Dr. Gerhard Obermayr
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, ¹³12.2024

Dezernat V
mit der Bitte um Kenntnisnahme



Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister *BR*



Die Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung I Punkt 10 der öffentlichen Sitzung am 18. Dezember 2024

Vorlagen-Nr. 24-V-01-0022

Nennung von Namen in Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung;
Anfrage der BLW/ULW/Wardak Rathausfraktion vom 15. Oktober 2024, Nr. 208/2024 nach § 45
der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Beschluss Nr. 0393 vom 21.11.2024

Der Tagesordnungspunkt wird auf die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.12.2024
verschoben.

Beschluss Nr. 0480 vom 18.12.2024

Der Tagesordnungspunkt wird auf die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13.02.2025
verschoben.

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 19.12.2024


Dr. Gerhard Obermayr
Stadtverordnetenversammlung

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, 23.12.2024

Dezernat I
mit der Bitte um Kenntnisnahme


Gert-Uwe Mende

E070400: 25. Okt. 2024



über Magistrat

Der Oberbürgermeister

und
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

an die
BLW/ULW/Wardak Rathausfraktion

24 . Oktober 2024

Anfrage der BLW/ULW/Wardak Rathausfraktion vom 15.10.2024, Nr. 208/2024 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, SV Nr. 24-V-01-0022

Nennung von Namen in Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

Immer wieder hat der Vorsitzende des Ausschusses für Mobilität Herr Martin Kraft in Ausschusssitzungen des Mobilitätsausschusses und Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung darauf hingewiesen, dass Namensnennungen von Personen im Zusammenhang mit Personalangelegenheiten der Landeshauptstadt Wiesbaden oder deren Tochtergesellschaften aus datenschutzrechtlichen Gründen und aus Gründen der Nichtöffentlichkeit als Aufsichtsratsmitglied bei ESWE-Verkehr nicht erlaubt seien. Es drängte sich wiederholt der Eindruck auf, dass Missstände bei ESWE-Verkehr mit diesen formalen Argumenten unter den Tisch gekehrt werden sollen. Wenn es für Herrn Kraft opportun erscheint geht er über diese Regeln hinweg.

In der letzten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.09.2024 wurde von Herrn Kraft, trotzdem explizit der Name eines Mitgliedes des Betriebsrates von ESWE Verkehr, Herrn Damian Kula, genannt und somit öffentlich gemacht.

Der Magistrat wird gebeten folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie bewertet der Magistrat politisch, moralisch und juristisch solche Namensnennungen?
2. Wird es in diesem Fall juristische Konsequenzen für Herrn Kraft geben? Wenn ja, welche, wenn nein, warum nicht?

Die Frage beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Dem Magistrat stehen keine moralischen und politischen Bewertungen des Vorgehens von Ausschussvorsitzenden zu. Sofern darüber beraten werden soll, ist das Angelegenheit des Ältestenrates.

Zu 2.:

Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht werden nach § 35 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom Innenministerium verfolgt. Es bleibt Betroffenen unbenommen, sich an das Innenministerium zu wenden, falls der angebliche Verstoß geahndet werden soll. Auch können sich Stadtverordnete direkt an das Innenministerium wenden.

Mit freundlichen Grüßen


Gert-Uwe Mende



Vorlage Nr. 24-V-01-0022

Beschluss des Magistrats

Nr. 0661 vom 5. November 2024

*Nennung von Namen in Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung;
Anfrage der BLW/ULW/Wardak Rathausfraktion vom 15. Oktober 2024, Nr. 208/2024 nach
§ 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung*

Der Bericht des Oberbürgermeisters vom 24. Oktober 2024 wird zur Kenntnis genommen.

+

+

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
mit der Bitte um weitere Veranlassung
(Originalbericht ist beigelegt)

Dezernat I z. K.

Wiesbaden, den 5. November 2024

Der Magistrat

Mende
Oberbürgermeister



Tagesordnung | Punkt 4 der öffentlichen Sitzung am 18. Dezember 2024

Antrags-Nr. 24-F-22-0074

**Synergien nutzen - Zukünftig gemeinsame Wahlen ermöglichen
- Antrag der Fraktionen von CDU und FDP vom 21.11.2024 -**

Die nächste Bundestagswahl wird nun voraussichtlich am 23. Februar 2025 stattfinden, auch wenn die formale Festlegung des Wahltermins durch den Bundespräsidenten noch aussteht. Die Oberbürgermeisterwahl in Wiesbaden findet am 9. März 2025 und eine zu erwartende Stichwahl am 30. März 2025 statt (Beschluss Nr. 126 24-V-30-0001).

Innerhalb von fünf Wochen werden somit drei Wahlen durchgeführt.

Eine Zusammenlegung der Wiesbadener Oberbürgermeisterwahl und der Bundestagswahl ist derzeit, aufgrund der bereits erfolgten Bekanntmachung, rechtlich nicht möglich, obwohl es aus Synergiegründen (u. a. Einsatz von ehrenamtlichen Wahlhelfern, Anmietung von Wahllokalen, Kostenreduzierungen bei den Wahlvorbereitungen und eine höhere Wahlbeteiligung bei der Oberbürgermeisterwahl) geboten wäre.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung appelliert an die Hessische Landesregierung die Regelung des § 42 KWG demgemäß anzupassen, dass eine gleichzeitige Durchführung von Europa-, Bundes- oder Landtagswahl etc. und einer Direktwahl, künftig auch nach bereits erfolgter Bekanntmachung der Direktwahl, ermöglicht wird, wenn der festgesetzte Termin der Europa-, Bundes- oder Landtagswahl (bzw. einer der anderen in §42 KWG genannten Abstimmungen) in den unmittelbaren Zeitraum vor oder nach dem Termin der bereits bekanntgemachten Direktwahl bzw. vor oder nach dem Termin der Stichwahl fällt. Die Fristen zur Änderung des Wahltermins der Direktwahl wären dementsprechend anzupassen und sollen sich insbesondere an den Fristen zur Auflösung des Bundestages orientieren.

Beschluss Nr. 0386 vom 21.11.2024

Der Antrag wird auf die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.12.2024 verschoben.

Beschluss Nr. 0474 vom 18.12.2024

Der Antrag wird auf die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13.02.2025 verschoben.

Seite 2 des Beschlusses 0474 vom 18. Dezember 2024

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 17.12.2024



Dr. Gerhard Obermayr
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, 23.12.2024

Dezernat VII
mit der Bitte um Kenntnisnahme



Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister 602



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Stadtentwicklung,
Planung und Bau -

Tagesordnung | Punkt 2 der öffentlichen Sitzung am 4. Februar 2025

Vorlagen-Nr. 25-F-22-0013

Erbbauzins Konzeptvergabe - Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 28.01.2025 -

„Seit dem ersten einstimmigen Grundsatzbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 31.10.2019 zur Einführung von Konzeptverfahren haben sich die politischen Vertreter der Stadt Wiesbaden sowohl in den Ortsbeiräten, im Planungsausschuss und in der Stadtverordnetenversammlung wiederholt für die Durchführung von Konzeptverfahren ausgesprochen. Alle bisherigen Beschlüsse im Rahmen von Konzeptverfahren, sei es zu Vergabeexposés, Erbbauzinsen und Anhandgabeverträgen mit Bewerbergruppen, wurde einstimmig gefasst. Die Diskussion zum Sachstand der Konzeptverfahren in der LHW im Planungsausschuss am 21.05.2024 brachte das große Interesse und die unterstützende Haltung der Politik deutlich zum Ausdruck.“¹

Diese breite Unterstützung für die Konzeptvergabe insbesondere als Instrument zur Schaffung von bezahlbarem und gemeinwohlorientierten Wohnraum mit entsprechenden Nutzungskonzepten bedarf jedoch attraktiver Grundlagen, die über die bloße Lage und Größe des zu vergebenden Grundstücks hinausgehen. Um ein möglichst attraktives Konzept umsetzen zu können, sollte sich der Bodenpreis in Form des zu erhebenden Erbbauzinses deutlich vom Marktgeschehen abheben. „Nur wenn sich die Konzeptvergaben deutlich vom überhitzten Immobilienmarkt abgrenzen, können sie sich von den marktüblichen Mietpreisen, Baustandards und Wohnqualitäten hin zu einem bezahlbaren, lebendigen und nachhaltigen Niveau entwickeln.“²

Auf dem Wiesbadener Bodenmarkt hat sich bisher kein marktüblicher Erbbauzins herausgebildet, sodass üblicherweise auf den Liegenschaftszins zurückgegriffen wird. Zwar wurde dieser in bisherigen Vergabeverfahren teilweise für die ersten 20 Jahre reduziert; eine verlässliche niedrigere Festsetzung über die komplette Laufzeit des Erbbaurechts, die in der Regel zwei Sanierungszyklen überdauert, ist jedoch anzustreben. Anpassungen an die Entwicklung des Verbraucherindex sind möglich.

Andere Kommunen haben die Notwendigkeit der Festsetzung eines einheitlichen, dauerhaften und attraktiven Erbbauzinses bereits erkannt und machen von der Möglichkeit Gebrauch, dass bei Vorliegen von öffentlichem Interesse bei einer Vermögensveräußerung Ausnahmen vom Gebot des vollen Wertersatzes möglich sind (§ 109 Abs. 3 HGO). So liegt der Erbbauzins in Hamburg bei 1,3%, in Frankfurt/M. bei 1,5% oder weniger sowie in Stuttgart bei 1,0-2,0%. Wiesbaden ist hier mit aktuell 4,0% „Spitzenreiter“.

¹ Evaluierungsbericht Wettbewerb der Ideen, Geschäftsstelle Konzeptvergabe, S. 16

² wie vor, S. 21

Der Ausschuss möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Für Konzeptvergabeverfahren der Landeshauptstadt Wiesbaden wird der zu erhebende Erbbauzins für die gesamte Laufzeit des zu vergebenden Erbbaurechts auf jährlich 1,0% festgesetzt. Der Erbbauzins basiert auf dem maximal tragfähigen Bodenwert, der mittels einer Residualberechnung auf Grundlage der Zielmiete individuell berechnet wird. Der Erbbauzins ist über die gesamte Laufzeit an die Inflation über einen Verbraucherpreisindex anzupassen.

Beschluss Nr. 0003

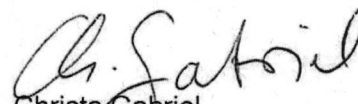
Der Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 28.01.2025 wird in der folgenden Fassung angenommen:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Für Konzeptvergabeverfahren der Landeshauptstadt Wiesbaden wird der zu erhebende Erbbauzins für die gesamte Laufzeit des zu vergebenden Erbbaurechts *grundsätzlich* auf jährlich 1,0% festgesetzt. Der Erbbauzins basiert auf dem Boden*verkehrswert*.

Tagesordnung II

Wiesbaden, 05.02.2025


Christa Gabriel
Vorsitzende



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ältestenrat -

Tagesordnung Punkt 3 der nicht öffentlichen Sitzung am 6. Februar 2025

Vorlagen-Nr. 25-F-63-0007

Rechtsschutz für Ortsbeiratsmitglieder sicherstellen

- Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 29.01.2025 -

Damit sie in der Ausübung ihres Mandats nicht durch juristische Vorgänge (z.B. Unterlassungsklagen) eingeschüchtert und eingeschränkt werden, ist es von grundlegender Bedeutung für ihre politische Arbeit, dass sie Rechtsbeistand für Tätigkeiten im Rahmen ihrer Mandatsausübung erhalten. Für die Stadtverordneten gilt dies seit etwa zwei Jahren (s. Beschluss Nr. 0520 der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2022¹). Diese Regelung soll für Mitglieder der Ortsbeiräte übernommen werden.

Der Ältestenrat wolle beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Magistrat möge:

1. Ein Konzept für eine Sicherstellung des Rechtsschutzes für Ortsbeiratsmitglieder und Mitglieder der Beiräte, welches sich am Beschluss 0520 der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2022 orientiert, vorzulegen und die möglichen Mehrkosten darzustellen.
2. Das Konzept soll dem Ältestenrat und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Beschluss Nr. 0004

Der Antrag wird angenommen.

Tagesordnung II

Wiesbaden, .02.2025

Dr. Gerhard Obermayr
Vorsitzender

¹<https://piwi.wiesbaden.de/dokument/v/3039083>

Die Stadtverordnetenversammlung
- Ältestenrat -

Tagesordnung Punkt 6 der nicht öffentlichen Sitzung am 6. Februar 2025

Vorlagen-Nr. 24-V-01-4017

43. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 13. bis 15. Mai 2025 in Hannover

Beschluss Nr. 0007

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - 1.1. die 43. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 13. bis 15. Mai 2025 auf Einladung der Landeshauptstadt Hannover auf dem Messegelände in Hannover stattfindet;
 - 1.2. das Motto der Hauptversammlung „Zusammen sind wir Stadt“ lautet;
 - 1.3. dass der Magistrat als stimmberechtigte Delegierte für den Magistrat benannt hat:

Oberbürgermeister Gert-Uwe Mende
Bürgermeisterin Christiane Hinnerger
2. Als stimmberechtigte Delegierte für die Stadtverordnetenversammlung werden benannt:

StV. Dr. Bernd Wittkowski
der/die von Bündnis90/Die Grünen bis zur Sitzung benannte Stadtverordnete

(antragsgemäß Magistrat 21.01.2025 BP 0037)

Tagesordnung II

Wiesbaden, .02.2025

Dr. Gerhard Obermayr
Vorsitzender